

Satzung der Gemeinde Harrislee über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung von Benutzungsgebühren¹

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57) sowie der §§ 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, § 6 Absätze 1, 3 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee vom 26.09.2019 folgende Satzung erlassen:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Obdachlosenunterkünfte

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen unterhält die Gemeinde Harrislee Obdachlosenunterkünfte, die als unselbstständige öffentliche Einrichtungen betrieben werden.
- (2) Neben den im Gemeindeeigentum befindlichen Unterkünften lt. Absatz 3 wird dem Bedarf entsprechend zusätzlicher Wohnraum angemietet.
- (3) Im Gemeindeeigentum befindliche Unterkünfte:
 1. Hermine-Knuth-Straße 12
 2. Petersilienweg Haus 1
 3. Petersilienweg Haus 2
 4. Schloßberg 36
 5. Steinkamp 31
 6. Steinkamp 35
 7. Süderstraße 58

§ 2 Benutzung

- (1) Die Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft als Maßnahme zur Gefahrenabwehr erfolgt durch Einweisungsverfügung der örtlichen Ordnungsbehörde.
- (2) Zwischen der Gemeinde Harrislee als einweisender Behörde und der/dem Obdachlosen als Benutzer/in besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.
- (4) Die Gemeinde kann die Umsetzung in anderen Wohnraum anordnen, sofern die zugewiesene Unterkunft aus organisatorischen Gründen anderweitig benötigt wird, das Verhalten der Nutzerin/des Nutzers dies rechtfertigt oder günstigerer Wohnraum zugewiesen werden kann.

§ 3 Benutzungsordnung

- (1) Die zugewiesenen Räume sind pfleglich zu behandeln und stets sauber zu halten. Schäden sind unverzüglich mitzuteilen. Die Wohnung ist regelmäßig zu lüften und ausreichend zu beheizen.

¹ Satzung vom 27.09.2019

- (2) Den Benutzerinnen und Benutzern ist untersagt,
1. Dritte in den Unterkünften zu beherbergen;
 2. Veränderungen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden;
 3. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
 4. Tiere in der Unterkunft zu halten;
 5. in der Unterkunft Um-, An-, oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen.
- Ausnahme von den Nummern 1 bis 5 können in besonders begründeten Fällen nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde zugelassen werden.

§ 4 Zugangsrecht

Den Beauftragten der Gemeinde ist in Ausübung ihrer Tätigkeit oder zur Unterhaltung der Unterkunft der Zugang zu den Räumlichkeiten zu ermöglichen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Gemeinde verwahrt für diesen Zweck Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel für sämtliche Unterkünfte.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sie bzw. er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Sie bzw. er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet ferner für alle Schäden, die der Gemeinde dadurch entstehen, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft nach Beendigung des Benutzerverhältnisses nicht vollständig geräumt, nicht besenrein zurückgegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen, sofern die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgte.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. GEBÜHREN

§ 6 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften der Gemeinde in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der Unterkünfte der Gemeinde untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Berechnungsgrundlage

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Tages- bzw. Monatsgebühr erhoben.
- (2) Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt. Ein- und Auszugstag gelten jeweils als ein voller Tag. Als Auszugstag gilt der Tag, an dem die Gemeinde von dem Auszug Kenntnis erlangt.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Tagesgebühr entsteht mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Die Monatsgebühr entsteht mit dem Beginn des ersten vollen Kalendermonats, in dem die Unterkunft bezogen wird.
- (2) Wird die Unterkunft im Laufe des Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin bzw. den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr wird eine Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig; die Monatsgebühr wird für die folgenden Monate jeweils bis zum 5. des laufenden Monats im Voraus fällig.
- (5) Personen einer Haushaltsgemeinschaft, denen eine Unterkunft zugewiesen wurde, haften für die Gebühren und Auslagen als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenhöhe bei Belegung angemieteter Unterkünfte

Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach den Kosten, die der Gemeinde für die Anmietung der Wohnräume entstehen. Soweit neben den regelmäßig abzuführenden Kosten weitere Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Gebühr entsprechend.

§ 10 Gebührenhöhe bei Belegung gemeindlicher Unterkünfte

- (1) Gebührenübersicht

Hermine-Knuth-Straße 12

Belegung des gesamten Hauses mit einem Familienverband

Grundgebühr	6,50 EUR/m ²
Betriebskostenpauschale	2,00 EUR/m ²
Heizkostenpauschale (zentral Warmwasserbereitung)	1,83 EUR/m ²

...

Petersilienweg Haus 1

Belegung der einzelnen Zimmer jeweils mit einer Einzelperson

Mit den genannten Pauschalen wird neben der Nutzung des zugewiesenen Raumes auch die Nutzung gemeinschaftlicher Flächen (Sanitärräume, Küche, Waschküche, Flure und Gemeinschaftsräume) abgegolten.

Grundgebühr inkl. Betriebskosten	4,50 EUR/m ²
Heizkostenpauschale	1,80 EUR/m ²

Petersilienweg Haus 2

Belegung der abtrennbaren Bereiche jeweils mit einer Einzelperson

Mit den genannten Pauschalen wird neben der Nutzung des zugewiesenen Raumes auch die Nutzung gemeinschaftlicher Flächen (Sanitärräume, Küche, Waschküche, Flure und Gemeinschaftsräume) abgegolten.

Grundgebühr inkl. Betriebskosten	5,00 EUR/m ²
Heizkostenpauschale	1,80 EUR/m ²

Schloßberg 36

Belegung der abtrennbaren Bereiche jeweils mit einer Einzelperson

Mit den genannten Pauschalen wird neben der Nutzung des zugewiesenen Raumes auch die Nutzung gemeinschaftlicher Flächen (Sanitärräume, Küche, Waschküche, Flure und Gemeinschaftsräume) abgegolten.

Grundgebühr inkl. Betriebskosten	7,00 EUR/m ²
Heizkostenpauschale	64,00 EUR mtl.

Steinkamp 31 und 35

Belegung der gesamten Wohnung mit einem Familienverband

Grundgebühr	6,50 EUR/m ²
Betriebskostenpauschale	2,00 EUR/m ²
Heizkostenpauschale (dezentrale Warmwasserbereitung)	1,58 EUR/m ²

Süderstraße 58

Belegung des gesamten Hauses mit einem Familienverband

Grundgebühr	6,50 EUR/m ²
Betriebskostenpauschale	2,00 EUR/m ²
Heizkostenpauschale (zentrale Warmwasserbereitung)	1,83 EUR/m ²

- (2) Bei einer von Absatz 1 abweichenden Belegung ist eine angemessene Benutzungsgeld entsprechend der tatsächlichen Belegung unter Berücksichtigung der lt. Absatz 1 für die jeweilige Unterkunft geltenden Gebührenhöhe zu ermitteln und festzusetzen.

§ 11 Stromkosten

- (1) Grundsätzlich haben die Bewohnerinnen und Bewohner die entstehenden Stromkosten direkt mit dem Energieversorgungsunternehmen abzurechnen.
- (2) Werden die Stromkosten von der Gemeinde verauslagt, werden pro Person mtl. Stromkostenpauschalen in folgender Höhe erhoben:

	Zentrale Warmwasserversorgung	Dezentrale Warmwasserversorgung
	EUR	EUR
a) Haushaltsvorstände/ Einzelpersonen	30,00	40,00
b) Erwachsene Haushaltsangehörige	20,00	28,00
c) Kinder/Jugendliche	12,00	15,00
d) In einer Wohngemeinschaft untergebrachte Einzelpersonen	25,00	34,00

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung notwendigen Daten zu erheben, zu nutzen bzw. zu verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde kann diese Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechtigte Dritte (z. B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung.

...

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Harrislee, den 27. September 2019

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister